



SATZUNG

des „Integrations- und Waldkindergarten Unterhaching e.V.“ Neufassung vom 20.02.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Integrations- und Waldkindergarten Unterhaching e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterhaching.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Betreuung, Erziehung und Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern im Vorschulalter.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Integrationskindergartens und eines Waldkindergartens.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch die Errichtung und den Betrieb eines Integrations- und Waldkindergartens

Es soll die gemeinsame und individuelle Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern verwirklicht werden sowie gemeinsames soziales und ökologisches Lernen ermöglicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Sämtliche Mittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes zu verwenden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen gegen Nachweis erstattet werden.
6. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens ausbezahlt. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall erstattet.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist verpflichtend für wenigstens ein Elternteil, dessen Kind in eine Gruppe des Integrations- und Waldkindergartens Unterhaching e. V. (gestrichen) eintritt (ausgenommen Waldspielmaus-Gruppe).

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten an den Vorstand.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - d. Durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres, sobald der Betroffene trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbetrag zu entrichten unterlassen hat.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
 - a. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
 - b. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und im Voraus fällig.
4. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen; sie sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden, im Übrigen allen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts bei der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Mit der Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinssatzung.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Sachverständigenbeirat

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf (5) Vorstandsmitgliedern. Davon ist einer für das Amt des Finanzvorstands verantwortlich. Die anderen bezeichnen sich wie folgt:
1. Personalvorstand Integration, 2. Personalvorstand Integration, 1. Personalvorstand Wald, 2. Personalvorstand Wald
Im Übrigen bestimmt die Vorstandschaft die interne Aufgabenverteilung selbst.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Wahl des Vorstands ist geheim und erfolgt in Einzelwahl. Gewählt wird, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl vornehmen, wenn noch mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder in der Vorstandschaft verblieben sind. Andernfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind im gleichen Maße zur Erfüllung der Aufgaben verantwortlich und beschließen über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Aufgaben:
 - a. Der Vorstand führt die Geschäfte
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Der Vorstand beruft die Geschäftsführung.
 - f. Benennung des Sachverständigenbeirats und Aufgabenzuweisung
3. Beschlussfassung: Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Die Vorstandschaft entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Sachverständigenbeirat

Der Sachverständigenbeirat besteht aus Personen, die durch ihre Erfahrung und Kenntnisse dem Verein beratend zur Verfügung stehen. Sie müssen nicht dem Verein angehören.

Der Sachverständigenbeirat wird vom Vorstand für die Dauer von einem Jahr namentlich bestimmt. Ihm werden vom Vorstand Aufgabengebiete zugewiesen, für die er der Schweigepflicht unterliegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch eine Einladung per E-Mail einzuberufen. Hat ein Vereinsmitglied keine E-Mail-Adresse angegeben erfolgt die Einladung durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme § 15, Ziffer 2, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins s. § 14 ff.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
 - c. Wahl des Vorstands und Wahl der Rechnungsprüfer

1. Durchführung der Wahlen

Für die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer gelten folgende Regelungen:

- a) Die Wahl ist schriftlich und geheim.
 - b) Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels eines Stimmzettels vorgenommen.
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags und der Aufnahmegebühr
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ferner jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Struktur und Organisation des Vereins

- a) Die Geschäftsführung,
- b) Die Rechnungsprüfer.

§ 13 Die Geschäftsführung

Der Vorstand ist berechtigt einen/eine Geschäftsführer/in einzustellen und ihm/ihr Aufgaben zu übertragen. Der/die Geschäftsführer/in kann unabhängig vom Anstellungsverhältnis vom Vorstand als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Dazu erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte eine/n Rechnungsprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in zu bestellen, die weder der Vorstandschaft noch einem von der Vorstandschaft berufenen Gremium angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Sie überprüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung

§ 15 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Wohnort, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Kontoverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 16 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung sind mit schriftlicher Begründung an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft hat sowohl diese Anträge als auch eventuell eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Vereins verlangt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wobei Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern vier Wochen vorher zugeleitet werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Ist sie nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Zahlung aller Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Unterhaching, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke in der Kinder- und Jugendpflege zu verwenden.

Unterhaching, den 20.02.2018

Vorstand des Integrations- und Waldkindergarten Unterhaching e.V.



Stephanie Lorenz



Silke Dankwort